Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 55 (1980)

Heft: 3

Rubrik: Fragen Sie - wir antworten gern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fragen Sie – wir antworten gern

Wie sollen wir vorgehen, wenn wir die bestehenden Mietvertragsformulare durch neue (z.B. der Sektion Zürich SVW) ersetzen wollen?

Im allgemeinen empfiehlt es sich, die neuen Garnituren oder Formulare erst dann zu verwenden, wenn ein spezieller Anlass gegeben ist (Mieterwechsel, Erhöhung des Mietzinses usw.). In allen anderen Fällen dürfte es nämlich nicht zu umgehen sein, dass die neuen Mietverträge mit einem «amtlichen Formular für die Mitteilung von Mietzinserhöhungen und anderen Forderungen» den Mietern eingeschrieben zugestellt werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen sich durch die neuen Formulare keine materielle Änderung der Mietbedingungen ergibt, oder da das Mietobjekt nicht der Missbrauchsgesetzgebung unterstellt ist. Und damit könnten einige Genossenschafter unnötigerweise beunruhigt werden.

Richten Sie bitte Ihre Anfragen für diese Rubrik, schriftlich oder telefonisch, an das Zentralsekretariat. Falls gewünscht, werden die Antworten den betreffenden Fragestellern auch so rasch als möglich direkt erteilt.

Fachliteratur

Das formelle Baurecht der Schweiz – 2. Auflage

Der vorliegende Band stellt die zweite und überarbeitete Auflage einer bereits im Jahre 1974 erschienenen Arbeit dar. Er gibt den Rechtsstand Januar 1978 wieder und gliedert sich in sechs Teile, die dem Baubewilligungsverfahren, dem Einfluss des Privatrechts, der öffentlichrechtlichen Einsprache und insbesondere dem Kreis der Einsprachelegitimierten, dem Rechtsmittelverfahren sowie den kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bewilligungs- und Rechtsmittelinstanzen gewidmet sind.

Das im Buch enthaltene Verzeichnis aller in Kraft stehenden baurelevanten Rechtsnormen stellt die in der Schweiz einzige vollständige Zusammenstellung dar. Dadurch wird das Werk zu einem wertvollen Nachschlage- und Arbeitsinstrument für alle mit baurechtlichen Fragen konfrontierten Stellen.

Der Bericht umfasst 701 Seiten und kann unter Angabe der Bestellnummer 725.008 d bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, oder über den Buchhandel zum Preise von Fr. 49.– bezogen werden.

«Gestiegene Ansprüche» – einmal anders gesehen

Da und dort ist zu hören, gestiegene Ansprüche an die Wohnungsgrösse, der Drang nach immer mehr Wohnfläche und nicht etwa die Verdrängung von Wohnungen durch Büros seien für die Abnahme der Wohnbevölkerung in den Städten verantwortlich. Mit diesem Einwand wird oft eine mehr oder weniger deutlich ausgesprochene Kritik an jenen verbunden, die sich offenbar auf ihren Quadratmetern breitmachen.

Anstatt vorschnell zu verurteilen, kann man die Sache aber auch anders sehen. So schreibt die Schaffhauser Wohnbaugenossenschaft Wogesa in ihrem Jahresbericht 1979: «Wir unterstützen deshalb die Tendenz, dass jeder Mieter solange wie möglich und solange es ihm gefällt in seiner Wohnung bleiben soll. Wie froh ist man, wenn nach dem Wegzug der Kinder endlich ein Raum frei ist, wo der Vater ungestört seinem Hobby frönen kann. Wie herrlich ist es für die Kinder, wenn sie bei einem kürzeren oder längeren Besuch bei den Eltern wieder ‹ihr› Zimmer zum Verweilen vorfinden. Die Mietpreise unserer Wohnungen erlauben sicherlich den meisten Genossenschaftern, sich diesen ‹Luxus› zu leisten.»

Das empfehlenswerte Fachbuch des SVW

180 Seiten Information und wichtige Erkenntnisse über ein aktuelles Thema. Fr. 34.– + Porto.
Zu beziehen beim Verlag «das wohnen» oder im Buchhandel.

Seit über 50 Jahren in der ganzen Schweiz für
Neubauten, Umbauten, Renovationen
Jalousieladen Rolladen
Lamellenstoren Sonnenstoren
E. Kindt AG, 8112 Otelfingen ZH
vorm. Hans Kiefer AG ✆ 056 74 22 22

Kindt

☐ Senden Sie mir Prospekte WO
☐ Rufen Sie mich an unter Tel.-Nr.
.....
Adresse
.....
.....
.....